

THÜR. LANDTAG POST  
11.01.2024 11:45

820/2024

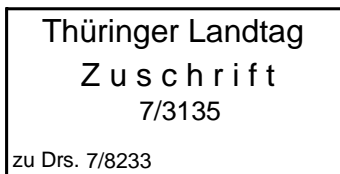


TEAG Thüringer Energie AG · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

in Zusammenarbeit mit  
Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG  
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt

TEAG Thüringer Energie AG  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt  
www.teag.de



## Den Mitgliedern des AfUEN

9. Januar 2024

**Ihre Anfrage vom 01.12.2023 zum Thüringer Landtag vorgelegten  
Änderungsantrag zum Entwurf für ein ThürWindBeteilG (Vorlage 7/5916)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu den, im o.a. Änderungsantrag beabsichtigten Änderungen zum Gesetzentwurf „*Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)*“ Stellung.

Diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit unserer, zusammen mit 14 Thüringer Stadtwerken betriebenen, Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG (WKT) erarbeitet, welche ebenfalls von Ihnen als Anzuhörende angeschrieben wurde.

Als TEAG und WKT begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Landesregierung weitere Maßnahmen erarbeitet, um das gesetzlich festgelegte Ausbauziel von 2,2 % der Landesfläche zu erreichen. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sind vor diesem Hintergrund sehr wichtig. Die Basis für den gesetzeskonformen Ausbau bildet jedoch vor allem die ausreichende Flächenausweisung für Windkraft. Damit stärkt Thüringen auch seine Versorgungssicherheit in erneuerbaren Zeiten: mit einem gesunden Mix aus Photovoltaik und Windkraft.

Wir geben auch zu bedenken, dass durch unterschiedliche Landesregelungen, einen Flickenteppich an landesspezifischen Bürgerbeteiligungsmodelle zu verhindern ist. Angebracht ist hier eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Im Folgenden beziehen wir uns auf den im Änderungsantrag (Vorlage 7/5916) nunmehr vorliegenden Entwurfsstand des ThürWindBetG:



## Zu § 4 Grundsatz der Beteiligung

Der Artikel macht weiterhin die freiwillige Abgabe nach §6 Abs. 2 EEG 2023 (bis zu 0,2 ct/kWh) zu einer verpflichtenden. Zusätzlich wird die Abgabe um eine direkte Bürgerbeteiligung i. H. von 0,1 ct/kWh ergänzt. Der Bundesregierung war es in der EEG-Novelle 2023 nicht gelungen, eine derartige Abgabe verpflichtend einzuführen, weil es verfassungsrechtliche Bedenken gab. Gleichzeitig hat das Urteil des BVerfG zu einem ähnlichen Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern die Zulässigkeit landesspezifischer Regelungen dargelegt. Die Thüringer Landesregierung verfolgt mit der Akzeptanzsteigerung ein wichtiges Ziel. Aber: Für die Ergreifung von verpflichtenden Maßnahmen, die über das EEG hinausgehen, scheint u. E. nach wie vor keine rechtssichere Grundlage gegeben.

Mit Blick auf das direkte Beteiligungsangebot in Form von Stromerlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts pro Haushalt sieht die TEAG noch weiteren Klärungsbedarf. Die Begriffe sind weder etabliert noch rechtssicher, sodass die Qualität der Angebote letztlich sehr unterschiedlich ausfallen könnte. Zudem bleibt unklar, wie z.B. eine Stromerlösgutschrift ausgestaltet werden soll, da der eigentliche Stromliefervertrag der Haushalte bei unterschiedlichen Stromversorgungsunternehmen abgeschlossen sein wird, auf die die Vorhabenträger/-innen keinen Zugriff haben.

Begrüßenswert ist grundsätzlich die nach wie vor vorgesehene verbindliche Nutzung der Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach §4 Abs. 5 für akzeptanzfördernde Projekte. Aber ausdrücklich begrüßen wir hier auch den Wegfall Abs. 5 Nr. 4. Denn: Eine sozusagen in „Präjudiz“ festgelegte Förderung und der Aufbau von Wärmenetzen in einer ländlich geprägten Region sehen wir als ineffizientes Mittel an.

*Unsere Empfehlung: Wir sehen nach wie vor Bedenken bei Maßnahmen, die hin zu einer verpflichtenden Beteiligung gehen und insbesondere bei Erfüllungsoptionen, die nicht ans EEG angelehnt sind. Weiterhin empfehlen wir, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24. August 2023 erwähnt, dass die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Branche Rahmenbedingungen zu den Instrumenten (Stromerlösgutschrift) erarbeitet, die die Qualität und Praktikabilität sicherstellen.*

## Zu § 5 Andere Beteiligungsformen

Wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall von Abs. 1 Nr. 2 und 3. Die neu im Gesetz vorgeschlagene Möglichkeit zur Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften begrüßen wir, sind aber der Meinung das dieses Instrument nur sehr begrenzt Wirkung entfalten wird. Auch der damit verbundene erhebliche bürokratische Aufwand für die Vorhabenträger/-innen sehen wir eher kritisch.

## Zu § 6 Lokalstromtarif

Das Instrument des Lokalstromtarifs konnte sich bisher in der Praxis von Windparkprojekten kaum etablieren. Die bisher erfolgreich ausgestalteten Projekte hatten sehr einzigartige Voraussetzungen in den Gemeinden vor Ort gepaart mit einem enormen Engagement. Auch wenn die „10% preiswerter als das günstigste Strompreisangebot“-Klausel richtigerweise gestrichen wurde, gehen wir nicht davon aus, dass es bei vielen Windparkprojekten möglich sein wird, diesen Tarif so einzuführen, dass er auf großes Interesse trifft. Hinzu kommt hier, dass die Vorhabenträger/-innen die Haushalte nicht dazu verpflichten können, dass der Lokalstromtarif auch über die Laufzeit von 20 Jahren in Anspruch genommen wird. Es sollte deshalb eine Rückfalloption geben, falls die Nachfrage nach dem Lokalstromtarif über die Zeit zurückgeht, dass auf die im EEG angelegte Option zurückgegriffen werden kann.

*Unsere Empfehlung: Die TEAG empfiehlt deshalb, sich dringend mit den Thüringer Versorgungsunternehmen zum Thema „echter“ Lokalstromtarif in Verbindung zu setzen.*

## Streichung der ehemaligen §§ 7 und 8

Den Wegfall des im ehemaligen Entwurf enthaltenen § 7 „Verpflichtung zum Ausbau lokaler Wärmenetze“ und § 8 „direkte Stromlieferung an angesiedeltes Gewerbe...“ begrüßen wir. Die Streichung des § 7 hatten wir in unserer Stellungnahme vom 24. August angeraten. Der Entfall des ehemaligen § 8, entsprechend begründet im aktuellen Gesetzesentwurf, ist für uns nachvollziehbar. Auch wir hatten hier u.a. Compliance-Bedenken in unserer damaligen Stellungnahme vorgebracht.

## Zu neu § 7 Durchführung

§ 7 greift nach Verabschiedung des Gesetzes auch für jene Projekte, die bereits zuvor eine BlmSchG erhalten haben. Sollte der Vorhabenträger / die Vorhabenträgerin bereits einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, sollte jedoch eine Ausnahmeregelung formuliert werden. Die Windkraftausschreibungen sind aufgrund der Zinsentwicklung und angestiegener Materialkosten aktuell stetig unterzeichnet. Die 0,3 ct/kWh konnten von dem Vorhabenträger / der Vorhabenträgerin zuvor nicht eingepreist werden. Dadurch könnten sie die Realisierung des Projektes potenziell gefährden.

*Unsere Empfehlung: Die TEAG empfiehlt nur jene Projekte zu berücksichtigen, die noch keinen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben.*



**Zu neu § 8 Verordnungsermächtigung**

§ 8 regelt die Details zur Auszahlung der Strompreiserlösgutschrift. Eine steuerfreie Auslobung einer Stromgutschrift begrüßen wir.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass insbesondere eine Reihe von Hinweisen, die wir in unserer Stellungnahme zum 1. Gesetzesentwurf vorgebracht haben, berücksichtigt wurden. Dafür möchten wir uns bedanken. Dennoch bleibt eine praktikable Umsetzung der auch weiterhin angedachten Beteiligungsmaßnahmen herausfordernd. Daher stehen wir sehr gerne für Fragen, Mitteilungen und Gespräche im weiteren Diskussionsprozess in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TEAG Geschäftsbereichsleiter  
Unternehmensentwicklung / Kommunikation

Geschäftsführer WKT